

1. Was wird gefördert?

Förderfähig ist die Errichtung von fest installierten netzverbundenen Photovoltaik-Anlagen zur Stromerzeugung. Es werden nur PV-Anlagen mit einer Leistung von mindestens 1 kWp bis maximal 10 kWp Nennleistung gemäß Modul-Datenblatt gefördert.

2. Wie wird gefördert?

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt und beträgt – unabhängig von der Anlagengröße - 500 €.

3. Wer wird gefördert?

- 3.1 Die Förderung wird natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts gewährt, die Stromkunden der STAWAG und zudem Eigentümer der installierten Photovoltaik-Anlagen sind oder alternativ ein Photovoltaik-Contracting mit der STAWAG abschließen. Der (ausschließliche) Bezug von Allgemestrom (Tarif: StromSTA@Allgemein) berechtigt nicht zur Förderung.
- 3.2 Lieferstelle ist dabei das Gebäude, an dem die zu fördernde Photovoltaik-Anlage installiert worden ist.
- 3.3 Der Kunde muss zum Zeitpunkt der Antragstellung alle Rechnungen der STAWAG vollständig und vorbehaltlos beglichen haben. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung.
- 3.4 Als Stromkunde im Sinne dieser Richtlinie zählt nicht, wer nur Eigenerzeugungsanlagen betreibt.

4. Antragstellung

- 4.1 Die Antragstellung muss innerhalb von drei Monaten **nach Inbetriebnahme** der Photovoltaik-Anlage erfolgen, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2018.
Ausnahme: Bei Photovoltaik-Contracting ist kein Förderantrag notwendig. Wir berücksichtigen die Förderung für Sie direkt im Angebot der STAWAG.
- 4.2 Die Förderung ist mit dem Antragsvordruck „Photovoltaik“ bei der Energieberatung der STAWAG, Lombardenstr. 12-22, 52070 Aachen, Tel.: 0241 181-1333, zu beantragen.
- 4.3 Mit dem Förderantrag ist
- die Schlussrechnung über die Installation der PV-Anlage (Kopie),
 - die Fachunternehmerbescheinigung
 - ein aktuelles Foto der Hausseite/Dachfläche, auf der die PV-Anlage installiert worden ist
 - und eine Kopie des Inbetriebnahmeprotokolls einzureichen.
- 4.4 Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen. Unvollständig

eingereichte Anträge werden gegebenenfalls zurückgesandt.

4.5 Voraussetzungen für die Förderung:

- Die Anlagen müssen den aktuellen Normen, Richtlinien und Regeln der Technik entsprechen.
- Die Anlagen müssen den technischen Anschlussbedingungen der STAWAG sowie den jeweils gültigen Richtlinien für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz bzw. Mittelspannungsnetz des BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft) und den ergänzenden Merkblättern der STAWAG dazu entsprechen.

5. Verfahren und sonstige Förderbestimmungen

- 5.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Eine Haftung der STAWAG im Zusammenhang mit der Förderung wird ausgeschlossen.
- 5.2 Die Förderung wird zurückgefordert, wenn sie aufgrund falscher Angaben erlangt worden ist. Sie wird ebenfalls zurückgefordert, wenn die mit der STAWAG **abgeschlossenen Verträge gemäß Ziffer 3 innerhalb von vier Jahren ab Eingang des Förderantrages bei der STAWAG** gekündigt werden. In diesem Fall ist der Kunde zur Rückzahlung wie folgt verpflichtet:
- Kündigung (bis) zum Ende des 1. oder 2. Jahres nach Antragstellung: Rückzahlung in voller Höhe
 - Kündigung (bis) zum Ende des 3. oder 4. Jahres nach Antragstellung: Rückzahlung in hälftiger Höhe

Der Rückzahlungsanspruch der STAWAG wird mit Ablauf des ersten gekündigten Liefervertrages fällig.

- 5.3 Die STAWAG behält sich vor, offene Rechnungsbeträge aus Lieferverträgen direkt mit den auszahlenden Fördermitteln zu verrechnen.
- 5.4 Die STAWAG oder von der STAWAG beauftragte Stellen sind berechtigt, sich auch vor Ort davon zu überzeugen, dass die angegebenen Maßnahmen tatsächlich und technisch ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

6. Kumulierung

Eine Kumulierung mit Förderprogrammen Dritter ist möglich, soweit dies nach den Richtlinien der anderen Förderprogramme zulässig ist.

7. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf, ansonsten bis 31. Dezember 2018.